

Kennzahlen nach § 48a SGB II

Steckbriefe, Version 4.0



Impressum

Titel:	Kennzahlen nach § 48a SGB II Steckbriefe
Veröffentlichung:	Februar 2023
Version:	4.0
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Zentraler Statistik-Service Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de
Hotline:	0911 179-3632
Fax:	0911 179-1131
Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Steckbriefe, Nürnberg, Version 4.0
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit	4
1.1	K1: Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)	4
1.2	K1E1: Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung	5
1.3	K1E2: Veränderung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	6
1.4	K1E3: Durchschnittliche Zugangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	7
1.5	K1E4: Durchschnittliche Abgangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	8
2	Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	9
2.1	K2: Integrationsquote	9
2.2	K2E1: Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung	10
2.3	K2E2: Quote der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung	11
2.4	K2E3: Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration	12
2.5	K2E4: Integrationsquote der Alleinerziehenden	13
3	Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	14
3.1	K3: Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden	14
3.2	K3E1: Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden	15
3.3	K3E2: Aktivierungsquote der Langzeitleistungsbeziehenden	16
3.4	K3E3: Durchschnittliche Zugangsrate der Langzeitleistungsbeziehenden	17
3.5	K3E4: Durchschnittliche Abgangsrate der Langzeitleistungsbeziehenden	18

1 Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit

1.1 K1: Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)

1.1.1 Zweck

Im Rahmen des Vergleichs der Leistungsfähigkeit nach § 48a SGB II erfasst die Kennzahl nach § 4 Absatz 1 der Rechtsverordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II sowohl die Beendigung der Hilfebedürftigkeit als auch die Verminderung der Hilfebedürftigkeit durch ergänzendes Einkommen.

1.1.2 Definition

Die Kennzahl misst die Veränderung der Hilfebedürftigkeit von Bedarfsgemeinschaften, indem sie die Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung) der Bedarfsgemeinschaften eines Jobcenters im Bezugsmonat ins Verhältnis zum entsprechenden Vorjahresmonatswert setzt.

1.1.3 Berechnung

Relation = Zähler/Nenner

- Zähler: Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Bezugsmonat
- Nenner: Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Bezugsmonat des Vorjahres

In tabellarischen Darstellungen wird die Kennzahl in der Regel als Veränderungsrate ausgewiesen:

$(\text{Zähler/Nenner} - 1) \times 100$

1.1.4 Anmerkungen

Die Kennzahl vergleicht die Höhe der Leistungen zum Lebensunterhalt für die Personen des Rechtskreises SGB II und nicht die Anzahl der Personen, die hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind.

Sie setzt sich aus den folgenden vom Bund finanzierten Leistungsarten zusammen:

- Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 20 SGB II, vor 2023: Regelbedarf Arbeitslosengeld II)
- Regelbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (vor 2023: Regelbedarf Sozialgeld) und Mehrbedarfe (§ 23 SGB II)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- Einmalleistungen (§ 24 Absatz 1 SGB II)

1.2 K1E1: Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung

1.2.1 Zweck

Im Rahmen des Vergleichs der Leistungsfähigkeit nach § 48a SGB II erfasst die Ergänzungsgröße nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 der Rechtsverordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II sowohl die Beendigung der Hilfebedürftigkeit als auch die Verminderung der Hilfebedürftigkeit durch ergänzendes Einkommen. Die Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung hängen stark von örtlichen Gegebenheiten des Wohnungsmarktes und der Heizkosten ab und können sich deshalb unterschiedlich auf die Veränderungsmaße auswirken. Darum werden sie separat von den Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung) betrachtet.

1.2.2 Definition

Die Ergänzungsgröße misst die Veränderung der Hilfebedürftigkeit von Bedarfsgemeinschaften, indem sie die Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bedarfsgemeinschaften eines Jobcenters im Bezugsmonat ins Verhältnis zum entsprechenden Vorjahresmonatswert setzt.

1.2.3 Berechnung

Relation = Zähler/Nenner

- Zähler: Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Bezugsmonat
- Nenner: Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Bezugsmonat des Vorjahres

In tabellarischen Darstellungen wird die Ergänzungsgröße in der Regel als Veränderungsrate ausgewiesen: $(\text{Zähler/Nenner} - 1) \times 100$

1.2.4 Anmerkungen

Die Ergänzungsgröße vergleicht die Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Personen des Rechtskreises SGB II und nicht die Anzahl der Personen, die hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind.

Es werden die Leistungen für Unterkunft und Heizung im Sinne des § 22 SGB II aufsummiert. Der Zuschuss zu den Unterkunftskosten nach § 27 Absatz 3 SGB II (Zuschuss zu Unterkunft und Heizung bei Auszubildenden mit Förderung) wird bei der Ergänzungsgröße nicht berücksichtigt, da dieser gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 SGB II nicht als Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (vor 2023: Arbeitslosengeld II) gilt.

1.3 K1E2: Veränderung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

1.3.1 Zweck

Im Rahmen des Vergleichs der Leistungsfähigkeit nach § 48a SGB II erfasst die Ergänzungsgröße nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 der Rechtsverordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II für das jeweilige Jobcenter die Veränderung des Bestands an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) zwischen dem aktuellen Bezugsmonat und dem Bezugsmonat des Vorjahres. Die "Veränderung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten" ist ergänzend zur Kennzahl "Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)" zu sehen, da sie eine erklärende Größe darstellt, mit der die Beurteilungsfähigkeit verbessert wird.

1.3.2 Definition

Die Ergänzungsgröße misst das Verhältnis der ELB im Bezugsmonat zu den ELB im Bezugsmonat des Vorjahres.

1.3.3 Berechnung

Relation = Zähler/Nenner

- Zähler: Zahl der ELB im Bezugsmonat (Bestand am Stichtag)
- Nenner: Zahl der ELB im Bezugsmonat des Vorjahres (Bestand am Stichtag)

In tabellarischen Darstellungen wird die Ergänzungsgröße in der Regel als Veränderungsrate ausgewiesen: $(\text{Zähler}/\text{Nenner} - 1) \times 100$

1.3.4 Anmerkungen

ELB sind Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, die erwerbsfähig nach § 8 SGB II und hilfebedürftig nach § 9 SGB II sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

1.4 K1E3: Durchschnittliche Zugangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

1.4.1 Zweck

Im Rahmen des Vergleichs der Leistungsfähigkeit nach § 48a SGB II dient die Ergänzungsgröße "Durchschnittliche Zugangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten" nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 der Rechtsverordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II dazu, die Veränderung des Bestands an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) und damit auch die Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt näher zu erklären.

1.4.2 Definition

Die Ergänzungsgröße setzt sich zusammen aus der durchschnittlichen Zahl der zugegangenen ELB der letzten zwölf Monate und dem durchschnittlichen Bestand an ELB in diesem Zeitraum. Dabei werden die Zugänge ins Verhältnis zum Bestand gesetzt.

1.4.3 Berechnung

Relation = Zähler/Nenner

- Zähler: Durchschnittliche Zahl der Zugänge an ELB im Bezugsmonat und den vorangegangenen elf Monaten
- Nenner: Durchschnittlicher Bestand an ELB im Bezugsmonat und den vorangegangenen elf Monaten

1.4.4 Anmerkungen

Ein Zugang liegt grundsätzlich vor, wenn eine Person im Berichtsmonat in den Bestand der Personengruppe der ELB des Jobcenters kommt. Dies ist der Fall, wenn sich für die Person der Status von "kein ELB" auf "ELB" ändert. Kurzzeitige Unterbrechungen von bis zu sieben Tagen führen zu keinem Zugang, denn hierbei kann davon ausgegangen werden, dass es sich um prozessgesteuerte Bewegungen – aufgrund z. B. einer verspäteten Antragstellung bei Weiterbewilligungen – handelt.

1.5 K1E4: Durchschnittliche Abgangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

1.5.1 Zweck

Im Rahmen des Vergleichs der Leistungsfähigkeit nach § 48a SGB II dient die Ergänzungsgröße "Durchschnittliche Abgangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten" nach § 4 Absatz 2 Nr. 4 der Rechtsverordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II dazu, die Veränderung des Bestands an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) und damit auch die Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt näher zu erklären.

1.5.2 Definition

Die Ergänzungsgröße setzt sich zusammen aus der durchschnittlichen Zahl der abgegangenen ELB der letzten zwölf Monate und dem durchschnittlichen Bestand an ELB der letzten zwölf Monate, die vor dem Bezugsmonat lagen. Dabei werden die Abgänge ins Verhältnis zum Bestand der Vormonate gesetzt.

1.5.3 Berechnung

Relation = Zähler/Nenner

- Zähler: Durchschnittliche Zahl der Abgänge an ELB im Bezugsmonat und den vorangegangenen elf Monaten
- Nenner: Durchschnittlicher Bestand an ELB im Vormonat und den vorangegangenen elf Monaten

1.5.4 Anmerkungen

Abgänge liegen grundsätzlich vor, wenn ELB im Berichtsmonat den Bestand der Personengruppe der ELB des Jobcenters verlassen. Dies ist der Fall, wenn sich für ELB der Status von "ELB" auf "kein ELB" ändert. Kurzzeitige Unterbrechungen von bis zu sieben Tagen führen zu keinem Abgang, denn hierbei kann davon ausgegangen werden, dass es sich um prozessgesteuerte Bewegungen – aufgrund z. B. einer verspäteten Antragstellung bei Weiterbewilligungen – handelt.

2 Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

2.1 K2: Integrationsquote

2.1.1 Zweck

Die Kennzahl nach § 5 Absatz 1 der Rechtsverordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II bildet im Rahmen des Vergleichs der Leistungsfähigkeit nach § 48a SGB II ab, in welchem Umfang erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) in Erwerbstätigkeit integriert werden konnten.

2.1.2 Definition

Die Kennzahl misst die Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an ELB in diesem Zeitraum.

2.1.3 Berechnung

Quote = Zähler/Nenner

- Zähler: Summe der Integrationen im Bezugsmonat und den vorangegangenen elf Monaten
- Nenner: Durchschnittlicher Bestand an ELB im Vormonat und den vorangegangenen elf Monaten

2.1.4 Anmerkungen

Als Integrationen gelten alle Aufnahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen, vollqualifizierenden beruflichen Ausbildungen oder selbständigen Erwerbstätigkeiten von ELB – unabhängig davon, ob die Hilfebedürftigkeit durch die Erwerbstätigkeit beendet wird oder ob sich der Arbeitsvermittlungstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitssuchend, nichtarbeitsuchend) durch die Erwerbstätigkeit ändert.

Die Ausgangsmenge für die Ermittlung der Zahl der Integrationen bildet die Gruppe der ELB des Vormonats. Bei ihr wird geprüft, ob ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gelungen ist.

Pro Monat wird für jede Person maximal eine Integration gezählt. Damit können bis zu zwölf Integrationen je ELB und Jahr gezählt werden.

2.2 K2E1: Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung

2.2.1 Zweck

Die geringfügige Beschäftigung ist nicht das vorrangige Ziel der Integrationsarbeit der Jobcenter, sie dient aber dazu, die Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) zu erhalten oder Hilfebedürftigkeit zu verringern. Mit Hilfe der Ergänzungsgröße nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 der Rechtsverordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II kann im Rahmen des Vergleichs der Leistungsfähigkeit nach § 48a SGB II dieses Ziel gemessen werden. Die Ergänzungsgröße "Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung" (entsprechend § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) liefert weitere Informationen zur Kennzahl "Integrationsquote", indem sie diejenigen Beschäftigungsaufnahmen abbildet, die nicht in der Integrationsquote erfasst werden.

2.2.2 Definition

Die Ergänzungsgröße misst die Eintritte in geringfügige Beschäftigungen in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zu dem durchschnittlichen Bestand an ELB in diesem Zeitraum.

2.2.3 Berechnung

Quote = Zähler/Nenner

- Zähler: Summe der Eintritte in geringfügige Beschäftigung im Bezugsmonat und den vorangegangenen elf Monaten
- Nenner: Durchschnittlicher Bestand an ELB im Vormonat und den vorangegangenen elf Monaten

2.2.4 Anmerkungen

Die Ausgangsmenge für die Ermittlung der Eintritte in geringfügige Beschäftigung bildet die Gruppe der ELB des Vormonats. Bei ihr wird geprüft, ob ihnen die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung gelungen ist. Geringfügige Beschäftigung ist in § 8 SGB IV festgeschrieben.

Pro Monat wird für jede Person maximal ein Eintritt in geringfügige Beschäftigung gezählt. Damit können bis zu zwölf Eintritte je ELB und Jahr gezählt werden.

2.3 K2E2: Quote der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung

2.3.1 Zweck

Die öffentlich geförderte Beschäftigung ist nicht das vorrangige Ziel der Integrationsarbeit der Jobcenter, sie dient aber dazu, die Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) zu erhalten. Mit Hilfe der Ergänzungsgröße nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 der Rechtsverordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II kann im Rahmen des Vergleichs der Leistungsfähigkeit nach § 48a SGB II dieses Ziel gemessen werden. Die Ergänzungsgröße "Quote der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung" liefert weitere Informationen zur Kennzahl "Integrationsquote", indem sie diejenigen Beschäftigungsaufnahmen abbildet, die nicht in der Integrationsquote erfasst werden.

2.3.2 Definition

Die Ergänzungsgröße bildet ab, wie viele Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung es innerhalb der vergangenen zwölf Monate im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand der ELB in den vergangenen zwölf Monaten gab.

2.3.3 Berechnung

$Quote = \frac{Zähler}{Nenner}$

- Zähler: Summe der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung im Bezugsmonat und den vorangegangenen elf Monaten
- Nenner: Durchschnittlicher Bestand an ELB im Vormonat und den vorangegangenen elf Monaten

2.3.4 Anmerkungen

Die Ausgangsmenge für die Ermittlung der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung bildet die Gruppe der ELB des Vormonats. Bei ihr wird geprüft, ob ihnen die Aufnahme einer öffentlich geförderten Beschäftigung gelungen ist.

Eine öffentlich geförderte Beschäftigung ist eine Maßnahme nach den §§ 16d (Arbeitsgelegenheiten) oder 16i (Teilhabe am Arbeitsmarkt) SGB II. Darüber hinaus werden noch Altfälle für Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante, für den Beschäftigungszuschuss, für die Förderung von Arbeitsverhältnissen und nach dem Modellprojekt "Bürgerarbeit" sowie dem Bundesprogramm "Soziale Teilhabe" gezählt.

Pro Monat wird für jede Person maximal ein Eintritt in öffentlich geförderte Beschäftigung gezählt. Damit können bis zu zwölf Eintritte je ELB und Jahr gezählt werden.

2.4 K2E3: Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration

2.4.1 Zweck

Die Ergänzungsgröße "Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration" nach § 5 Absatz 2 Nr. 3 der Rechtsverordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II bildet im Rahmen des Vergleichs der Leistungsfähigkeit nach § 48a SGB II die Dauerhaftigkeit der Beschäftigung nach Integration in Erwerbstätigkeit ab. Hierbei werden auf Grund der Datenverfügbarkeit nur Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse betrachtet.

2.4.2 Definition

Die Ergänzungsgröße misst den Anteil der kontinuierlichen Beschäftigungen nach Integration der vergangenen zwölf Monate an allen Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in diesem Zeitraum.

2.4.3 Berechnung

Relation = Zähler/Nenner

- Zähler: Summe der kontinuierlichen Beschäftigungen nach Integration in den vergangenen zwölf Monaten
- Nenner: Summe der Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in den vergangenen zwölf Monaten

2.4.4 Anmerkungen

Die Ausgangsmenge für die Ermittlung kontinuierlicher Beschäftigungen nach Integration bildet die Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, denen die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gelungen ist. Bei ihr wird geprüft, ob sie an jedem der sechs auf die Integration folgenden Monatsstichtage sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Dann wird eine Beschäftigung als kontinuierlich bezeichnet.

Ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorlag, kann erst mit einer Wartezeit von sechs Monaten annähernd vollständig abgebildet werden. Somit können kontinuierliche Beschäftigungen erst zwölf Monate nach dem Integrationsereignis berichtet werden.

Ergebnisse zur kontinuierlichen Beschäftigung nach Integration werden dem Monat zugeordnet, in dem die Ausgangsintegration gemessen wurde.

2.5 K2E4: Integrationsquote der Alleinerziehenden

2.5.1 Zweck

Die Ergänzungsgröße "Integrationsquote der Alleinerziehenden" nach § 5 Absatz 2 Nr. 4 der Rechtsverordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II soll vor allem Integrationserfolge im Rahmen des Vergleichs der Leistungsfähigkeit nach § 48a SGB II einer in besonderem Maße von Leistungen der Grundsicherung abhängigen Personengruppe erfassen.

2.5.2 Definition

Die Ergänzungsgröße misst die Integrationen von alleinerziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an alleinerziehenden ELB in diesem Zeitraum.

2.5.3 Berechnung

Quote = Zähler/Nenner

- Zähler: Summe der Integrationen von alleinerziehenden ELB im Bezugsmonat und den elf vorangegangenen Monaten
- Nenner: Durchschnittlicher Bestand an alleinerziehenden ELB im Vormonat und den vorangegangenen elf Monaten

2.5.4 Anmerkungen

Als Integrationen gelten alle Aufnahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen, vollqualifizierenden beruflichen Ausbildungen oder selbständigen Erwerbstätigkeiten von alleinerziehenden ELB – unabhängig davon, ob die Hilfebedürftigkeit durch die Erwerbstätigkeit beendet wird oder ob sich der Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitssuchend, nichtarbeitsuchend) durch die Erwerbstätigkeit ändert.

Die Ausgangsmenge für die Ermittlung der Zahl der Integrationen bildet die Gruppe der alleinerziehenden ELB des Vormonats. Bei ihr wird geprüft, ob ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gelungen ist.

Pro Monat wird für jede Person maximal eine Integration gezählt. Damit können bis zu zwölf Integrationen je alleinerziehende/n ELB und Jahr gezählt werden.

Der Status "Alleinerziehend" wird für ELB aus dem Merkmal "BG-Typ" abgeleitet, welches die Personenkombination innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG) abbildet. In einer Alleinerziehenden-BG lebt stets ein Elternteil allein mit mindestens einem minderjährigen (unverheirateten) Kind zusammen.

3 Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

3.1 K3: Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden

3.1.1 Zweck

Durch die Kennzahl "Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden" nach § 6 Absatz 1 der Rechtsverordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II werden im Rahmen des Vergleichs der Leistungsfähigkeit nach § 48a SGB II die Bemühungen der Jobcenter abgebildet, die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nicht in den Langzeitleistungsbezug übergehen zu lassen und den Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) zu verringern.

3.1.2 Definition

Die Kennzahl misst das Verhältnis der LZB im Bezugsmonat zu den LZB im Bezugsmonat des Vorjahres.

3.1.3 Berechnung

Relation = Zähler/Nenner

- Zähler: Zahl der LZB im Bezugsmonat (Bestand am Stichtag)
- Nenner: Zahl der LZB im Bezugsmonat des Vorjahres (Bestand am Stichtag)

In tabellarischen Darstellungen wird die Kennzahl in der Regel als Veränderungsrate ausgewiesen:

$(\text{Zähler/Nenner} - 1) \times 100$

3.1.4 Anmerkungen

LZB sind ELB, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate ELB waren. Die Dauer wird dabei tagesgenau berechnet, d. h. Personen gelten als LZB, wenn sie von 730 Tagen (per Definition $2 \times 365 \text{ Tage}$) mindestens 638 Tage ($= 730 \text{ Tage} / 24 \text{ Monate} \times 21 \text{ Monate}$) ELB waren.

3.2 K3E1: Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden

3.2.1 Zweck

Die Ergänzungsgröße "Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden" nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 der Rechtsverordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II dient im Rahmen des Vergleichs der Leistungsfähigkeit nach § 48a SGB II zur Messung, in welchem Umfang Langzeitleistungsbeziehende (LZB) in Erwerbstätigkeit integriert werden konnten. Die Integrationsquote der LZB dient dazu, die Veränderung des Bestands an LZB näher zu erklären.

3.2.2 Definition

Die Ergänzungsgröße misst die Integrationen von LZB in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zu dem durchschnittlichen Bestand an LZB in diesem Zeitraum.

3.2.3 Berechnung

Quote = Zähler/Nenner

- Zähler: Summe der Integrationen von LZB im Bezugsmonat und den vorangegangenen elf Monaten
- Nenner: Durchschnittlicher Bestand an LZB im Vormonat und den vorangegangenen elf Monaten

3.2.4 Anmerkungen

Als Integrationen gelten alle Aufnahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen, vollqualifizierenden beruflichen Ausbildungen oder selbständigen Erwerbstätigkeiten – unabhängig davon, ob die Hilfebedürftigkeit durch die Erwerbstätigkeit beendet wird oder ob sich der Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitssuchend, nichtarbeitsuchend) durch die Erwerbstätigkeit ändert.

Die Ausgangsmenge für die Ermittlung der Zahl der Integrationen bildet die Gruppe der LZB des Vormonats. Bei ihr wird geprüft, ob ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gelungen ist.

Pro Monat wird für jede Person maximal eine Integration gezählt. Damit können bis zu zwölf Integrationen je LZB und Jahr gezählt werden.

LZB sind ELB, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate ELB waren. Die Dauer wird dabei tagesgenau berechnet, d. h. Personen gelten als LZB, wenn sie von 730 Tagen (per Definition $2 \times 365 \text{ Tage}$) mindestens 638 Tage ($= 730 \text{ Tage} / 24 \text{ Monate} \times 21 \text{ Monate}$) ELB waren.

3.3 K3E2: Aktivierungsquote der Langzeitleistungsbeziehenden

3.3.1 Zweck

Die Ergänzungsgröße "Aktivierungsquote der Langzeitleistungsbeziehenden" nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 der Rechtsverordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II (RVO nach 48a) dient im Rahmen des Vergleichs der Leistungsfähigkeit nach § 48a SGB II zur Messung des Erhalts der Beschäftigungsfähigkeit der Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) durch aktivierende Eingliederungsmaßnahmen. Die "Aktivierungsquote der Langzeitleistungsbeziehenden" ergänzt die Kennzahl K3 "Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden" und die Ergänzungsgröße K3E1 "Integrationsquote von Langzeitleistungsbeziehenden".

3.3.2 Definition

Die Ergänzungsgröße setzt die Zahl der LZB in einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung ins Verhältnis zum Bestand an LZB.

3.3.3 Berechnung

Quote = Zähler/Nenner

- Zähler: Zahl der LZB in einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung im Bezugsmonat (Bestand am Stichtag)
- Nenner: Zahl der LZB im Bezugsmonat (Bestand am Stichtag)

3.3.4 Anmerkungen

Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung im Sinne dieser Ergänzungsgröße sind in der RVO nach 48a definiert als Maßnahmen nach den §§ 16, 16d, 16e SGB II in der bis 31. Dezember 2018 gültigen Fassung, den §§ 16f und 16i SGB II sowie nach dem Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt"; jedoch keine Förderungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB III und ohne Beschäftigung begleitende Leistungen.

Beschäftigung begleitende Leistungen sind alle Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II in Verbindung mit den §§ 88 bis 90 SGB III, Maßnahmen nach den §§ 16b und 16e SGB II sowie Förderungen nach dem "ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt".

LZB sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate ELB waren. Die Dauer wird dabei tagesgenau berechnet, d. h. Personen gelten als LZB, wenn sie von 730 Tagen (per Definition $2 \times 365 \text{ Tage}$) mindestens 638 Tage ($= 730 \text{ Tage} / 24 \text{ Monate} \times 21 \text{ Monate}$) ELB waren.

3.4 K3E3: Durchschnittliche Zugangsrate der Langzeitleistungsbeziehenden

3.4.1 Zweck

Im Rahmen des Vergleichs der Leistungsfähigkeit nach § 48a SGB II dient die Ergänzungsgröße "Durchschnittliche Zugangsrate der Langzeitleistungsbeziehenden" nach § 6 Absatz 2 Nr. 3 der Rechtsverordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II dazu, die Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) näher zu erklären. Als Zugang wird hierbei der Übergang einer erwerbsfähigen Person in den Langzeitleistungsbezug betrachtet.

3.4.2 Definition

Die Ergänzungsgröße setzt sich zusammen aus der durchschnittlichen Zahl der zugegangenen LZB der vergangenen zwölf Monate und der durchschnittlichen Zahl der LZB in diesem Zeitraum. Dabei werden die Zugänge ins Verhältnis zum Bestand gesetzt.

3.4.3 Berechnung

Relation = Zähler/Nenner

- Zähler: Durchschnittliche Zahl der Zugänge an LZB im Bezugsmonat und den vorangegangenen elf Monaten (jeweils Bestands- sowie Merkmalsvergleich für zwei aufeinanderfolgende Stichtage)
- Nenner: Durchschnittlicher Bestand an LZB im Bezugsmonat und den vorangegangenen elf Monaten (jeweils Bestand am Stichtag)

3.4.4 Anmerkungen

Zugänge in den Langzeitleistungsbezug sind alle LZB im Bestand des aktuellen Monats, die zum Stichtag des Vormonats keine LZB waren. Die Dauer wird dabei tagesgenau berechnet, d. h. Personen gelten als LZB, wenn sie von 730 Tagen (per Definition $2 \times 365 \text{ Tage}$) mindestens 638 Tage ($= 730 \text{ Tage} / 24 \text{ Monate} \times 21 \text{ Monate}$) ELB waren.

Zugänge in den Langzeitleistungsbezug liegen vor, wenn zum Stichtag ELB die Dauer von mindestens 21 Monaten in den letzten 24 Monaten als ELB erreichen bzw. überschreiten und zum Stichtag des Vormonats noch nicht LZB waren. Durch den Vergleich von Beständen (Langzeitleistungsbezug) an zwei aufeinander folgenden Stichtagen können ELB nur einmal pro Monat in den Langzeitleistungsbezug übergehen.

3.5 K3E4: Durchschnittliche Abgangsrate der Langzeitleistungsbeziehenden

3.5.1 Zweck

Im Rahmen des Vergleichs der Leistungsfähigkeit nach § 48a SGB II dient die Ergänzungsgröße "Durchschnittliche Abgangsrate der Langzeitleistungsbeziehenden" nach § 6 Absatz 2 Nr. 4 der Rechtsverordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II dazu, die Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) näher zu erklären. Als Abgang wird hierbei die Beendigung des Langzeitleistungsbezugs einer erwerbsfähigen Person betrachtet.

3.5.2 Definition

Die Ergänzungsgröße setzt sich zusammen aus der durchschnittlichen Zahl der abgegangenen LZB der vergangenen zwölf Monate und der durchschnittlichen Zahl der LZB der vergangenen zwölf Monate, die vor dem Bezugsmonat lagen. Dabei werden die Abgänge ins Verhältnis zum Bestand der Vormonate gesetzt.

3.5.3 Berechnung

Relation = Zähler/Nenner

- Zähler: Durchschnittliche Zahl der Abgänge an LZB im Bezugsmonat und den vorangegangenen elf Monaten (jeweils Bestands- sowie Merkmalsvergleich zu zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen)
- Nenner: Durchschnittlicher Bestand an LZB im Vormonat und den vorangegangenen elf Monaten (jeweils Bestand am Stichtag)

3.5.4 Anmerkungen

LZB sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate ELB waren. Die Dauer wird dabei tagesgenau berechnet, d. h. Personen gelten als LZB, wenn sie von 730 Tagen (per Definition $2 \times 365 \text{ Tage}$) mindestens 638 Tage ($= 730 \text{ Tage} / 24 \text{ Monate} \times 21 \text{ Monate}$) ELB waren.

Abgänge aus dem Langzeitleistungsbezug liegen vor, wenn Personen, die zum vorangegangenen Stichtag LZB waren, zum aktuellen Stichtag nicht mehr LZB sind. Durch den Vergleich von Beständen (Langzeitleistungsbezug) an zwei aufeinander folgenden Stichtagen können ELB nur einmal pro Monat den Langzeitleistungsbezug verlassen.

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)

[Ausbildungsmarkt](#)

[Beschäftigung](#)

[Einnahmen/Ausgaben](#)

[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)

[Gemeldete Arbeitsstellen](#)

[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)

[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe, Bildung](#)

[Corona](#)

[Demografie](#)

[Eingliederungsbilanzen, Entgelt](#)

[Fachkräftebedarf, Familien und Kinder, Frauen und Männer](#)

[Jüngere](#)

[Langzeitarbeitslosigkeit](#)

[Menschen mit Behinderungen, Migration](#)

[Regionale Mobilität](#)

[Ukraine-Krieg](#)

[Wirtschaftszweige](#)

[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erläutert.